

Radioaktiv belastete Container bergen viele Tücken

DVZ Nr. 42

Seite 11

7.4.2011

Japan Auf Empfänger und Frachtführer können Kosten zukommen

Von Dr. Frank Wilting

Viele befürchten, dass verstrahlte Sendungen aus Japan in Deutschland ankommen könnten. Kontrollen in den See- und Flughäfen selbst sollen das verhindern. Falls aber doch kontaminierte Container ins Land gelangen, drohen zahlreiche Probleme für Frachtführer und Empfänger.

Gelangt ein Container mit verstrahlter Ware aus Japan durch das Kontrollnetz der Behörden, spielen sich die Rechtsprobleme auf den folgenden drei Ebenen ab: Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer der Ware, Transportvertrag zwischen Absender und Spediteur/Frachtführer sowie Ebene der verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehr. Es wird unterstellt, dass zwischen den Vertragsparteien deutsches Recht gilt.

■ **Kaufrecht:** Verstrahlte Ware ist nach deutschem Kaufrecht (Paragraf 434 Bürgerliches Gesetzbuch/BGB) mit einem Sachmangel behaftet. Ohne dass es auf ein Verschulden des Verkäufers ankommt, kann der Käufer Nacherfüllung im Wege des Umtausches verlangen oder vom Kaufvertrag zurücktreten.

Bei „normalen“ Mängeln (Materialfehler) hat der Käufer, wenn er Nacherfüllung wählt, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Das muss hier vor allem aus Gründen der Gefahrenabwehr unterbleiben. Für den Wert der nicht mehr rückgabefähigen Ware haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht.

Das Kaufrecht sieht in Paragraf 437 Nummer 3 BGB für den Käufer die Möglichkeit vor, vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen, etwa für Untersuchung und Beseitigung der Ware oder sonstige eingetretene Folgeschäden. Das setzt ein Verschulden des Verkäufers hinsichtlich des Mangels der Kaufsache, also der Verstrahlung, voraus. Im Einzelfall wäre daher zu prüfen, ob der Verkäufer diesen Mangel vorhersehen und vermeiden konnte.

Verkäufer muss prüfen. Bei einer Absendung der Ware vor dem 11. März 2011, also vor der Beschädigung des Atomkraftwerks in Fukushima, kann ein Verschulden des Verkäufers in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Wenn er die Ware ordnungsgemäß versendet hat und diese etwa in einem Zwischenlager noch in Japan verstrahlt wurde, entzieht sich dies in aller Regel dem Verantwortungsbereich des Verkäufers. Ab dem besagten Datum jedoch trifft den Verkäufer eine Nebenpflicht zur Untersuchung der Ware, wenn der Herkunftsort der Ware japanischen Ursprungs unbekannt ist. Oder wenn gar Umstände bekannt sind, die

Verstrahltes Gut muss der Polizei- und den Ordnungsbehörden gemeldet werden

auf eine mögliche Strahlenbelastung hindeuten können.

Auf die Incoterms kommt es an. Für die Rechte des Käufers weiterhin wichtig sind etwa vereinbarte Incoterms. Diese regeln im Wesentlichen den Gefahrübergang zwischen Verkäufer und Käufer. Wenn etwa der Verkäufer mangelfreie Ware „ex works“ (EXW) verkauft hat und diese erst auf dem vom Käufer zu organisierenden Versandweg einer Strahlenbelastung ausgesetzt wird, hat der Verkäufer den Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt. Der Käufer kann die Zahlung des Kaufpreises nicht verweigern.

■ **Transportrecht:** Das Transportrecht regelt die Rechte und Pflichten zwischen Absender und Frachtführer als Parteien des Frachtvertrags, ferner etwaige Rechte und Pflichten des Empfängers des Transportguts. Bei Selbsteintritt, Spedition zu festen Kosten oder bei Sammelladung wird auch der Spediteur haftungsrechtlich wie ein Frachtführer behandelt. Gefahretet wird unter anderem für Güterschäden, die sich während des Transports ereignen.

Kein Transportschaden. Kommt verstrahltes Gut zur Versendung, handelt es sich nicht um einen Transportschaden. Anders wäre es, wenn nicht verstrahltes Gut aufgegeben und transportbedingt, beispielsweise in einem Zwischenlager in Japan, vor der Verschiffung mit verstrahltem Gut in Be-

rührung kommt. Dem Grunde nach wäre dann eine frachtrechtliche Haftung auf Ersatz des Güterschadens gegeben. Der Frachtführer würde nun versuchen, seine Haftung durch Berufung auf ein für ihn unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis auszuschließen. Damit hätte er wohl Erfolg, wenn der Transport vor dem 11. März 2011 begann. Anderenfalls käme es auf den Nachweis an, dass dem Frachtführer keine alternativen Transportwege oder Lagermöglichkeiten zur Verfügung standen, um die Kontamination der Ware zu verhindern.

Ebenfalls nach transportrechtlichen Regeln wäre zu entscheiden, wenn der Empfänger die Entgegennahme des Gutes verweigert. Das deutsche Frachtrecht spricht dann von einem Ablieferungshindernis (Paragraf 419 Absatz 1 Handelsgesetzbuch/HGB). Das setzt jedoch voraus, dass eben noch keine frachtrechtliche Ablieferung an den Empfänger erfolgte.

Empfang verweigern. Hat also der Lkw im Nachlauf den Werkshof des Empfängers erreicht und der Fahrer den kontaminierten Container dort abgesetzt, ist frachtrechtlich die Ablieferung vollzogen. Um das Ablieferungshindernis wirksam werden zu lassen, müsste der Empfang verweigert werden, indem der Empfänger etwa die Zufahrt oder zumindest das Absetzen des Containers verhindert. Der Frachtführer ist dann gehalten, vom Absen-

der Weisungen zum weiteren Umgang mit dem Transportgut einzuholen.

Ähnlich wäre die Situation bei einer Beschlagnahme schon im Hafen, die als Beförderungshindernis zu werten

Der Frachtführer ist gehalten, Weisungen zum weiteren Umgang mit dem Transportgut einzuholen

wäre. Aber in beiden Fällen wird die öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr einer freien Verfügung des Absenders entgegenstehen. Dies führt letztlich zur dritten hier angesprochenen Rechtsebene, dem Polizei- und Ordnungsrecht.

■ **Polizei- und Ordnungsrecht:** Verstrahltes Gut stellt zweifellos eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, so dass die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden zum Einschreiten berufen sind. Diese werden nach Prüfung der Gefahrenlage Maßnahmen zur Sicherstellung und Beseitigung des Gutes anordnen. Hier kann auf den Empfänger ein hohes Kostenrisiko zukommen, wenn er erst die frachtrechtliche Ablieferung, das Abstellen des belasteten Containers, zugelassen hat. Als Besitzer des Containers beziehungsweise als Eigentümer des Grundstücks, auf dem dieser abgestellt ist, wird er zum polizeirechtlichen Zustandsstörer und muss der Behörde die anfallenden Verwaltungs- und Beseitigungskosten erstatten.

DVZ 7.4.2011



Foto: Yamashita/Getty Images

Erhöhte Aufmerksamkeit ist bei Containern und Waren aus Japan geboten, die nach dem 11. März das Land verlassen haben.



Dr. Frank Wilting, Rechtsanwalt, Niedernhausen. Kontakt über hector@dvz.de